

Kreisverordnung zur 1. Änderung der Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Tallandschaft der Schwartau nördlich Alt-Techau“ vom

24 .10.2001

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz vom 16.6.1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), Zuständigkeiten angepasst durch Landesverordnung vom 16.6.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 210) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Tallandschaft der Schwartau nördlich Alt-Techau“ vom 9.6.1960 wird wie folgt geändert:

Das Landschaftsschutzgebiet wird im Bereich der Ortslage Alt-Techau geändert. Aus dem Landschaftsschutz wird der nördliche Teil des Ortsteiles Alt-Techau (Teilfläche des künftigen Bebauungsplanes Nr. 52 der Gemeinde Ratekau) entlassen.

§ 1 (2) erhält nach Satz 1 folgende Fassung:

„Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der in § 1 (2) der Ursprungsverordnung genannten Karte eingetragen. Sie werden ergänzt und teilweise aufgehoben durch die Grenzen der Zusatzkarte 1 im Maßstab 1 : 5000. Die äußere Grenze der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Fläche verläuft auf der der beabsichtigten Wohnbaufläche abgewandten Seite der „schwarz“ gepunkteten Markierung.

Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Ostholstein als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Eine weitere Karte ist beim Bürgermeister der Gemeinde Ratekau niedergelegt. Die Verordnung und die Karte können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.“

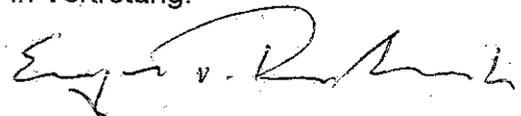
§ 2

Diese Verordnung tritt am 5 .11.2001 in Kraft.

Eutin, den 24 .10.2001

Ausgefertigt:

Kreis Ostholstein
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Amt für Natur und Umwelt
In Vertretung:



Eugen von Ruskowski
Zweiter Stellvertreter des Landrates

Kreisverordnung zur 1. Änderung
der Verordnung zum Schutze des
Landschaftsteiles „Tallandschaft
der Schwartau, nördl. Alt-Techau“
vom 24. 10. 2001

Zusatzkarte 1
Maßstab 1 : 5 000

bestehende Grenze
des Landschafts-
schutzgebietes



Grenze der ent-
lassenen Teilfläche

